

Stellungnahme(n) (Stand: 07.05.2020)

Sie betrachten: Schwannstraße / Hochpunkt (01/014)
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 07.04.2020 - 08.05.2020

Behörde:	Stadt Düsseldorf: Amt 67
Frist:	08.05.2020
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Henrik Schmidt, am: 07.05.2020 , Aktenzeichen: 67/201.3_Sch</p> <p>Bebauungsplan - Vorentwurf Nr. 01/014 – Schwannstraße Hochpunkt - (Gebiet zwischen Kennedydamm und Schwannstraße)</p> <p>Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>-----</p> <p>-----</p> <p>-----</p> <p>Dem Stadtentwässerungsbetrieb -SEBD- wurde der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Die Anmerkungen aus der Stellungnahme der Beteiligung gem. §4 (1) BauGB bleiben unberührt.</p> <p>Grundsätzlich bestehen seitens des Stadtentwässerungsbetriebes keine Bedenken gegen das Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die abwassertechnische Erschließung des Plangebietes ist grundsätzlich gesichert. Eine Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 44 Abs.1 Landeswassergesetz (LWG NW) in Verbindung mit § 55 Abs.2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besteht nicht, da das Plangebiet bereits heute vollständig abwassertechnisch erschlossen und an die öffentliche Mischwasserkanalisation angeschlossen ist und nicht erstmals bebaut wird.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser des gesamten Plangebietes ist zu fassen und mit einer maximalen Einleitmenge von $Q_{max} = 22 \text{ l/s}$ in den vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanal in der Schwannstraße einzuleiten.</p> <p>Anfallendes Schmutzwasser kann dem Mischwassersammler ungedrosselt zugeleitet werden.</p> <p>Die Planung der Entwässerung, insbesondere für eine Regenwasserrückhaltung, hat in enger Abstimmung mit dem Stadtentwässerungsbetrieb zu erfolgen.</p> <p>Im vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf sind Tiefgaragen eingeplant. Ich weise darauf hin, dass öffentliche Entwässerungsanlagen weder über- noch unterbaut werden dürfen. Dies ist immer bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Belange des Überflutungsschutzes bei Starkregenereignissen sind in den weiteren Phasen des Bauleitverfahrens zu berücksichtigen und zu untersuchen. Im Rahmen des Entwässerungsgesuches sind die Vorgaben des Sachgebietes Generalentwässerungsplanung mit dem für die Entwässerungsplanung beauftragten Ingenieurbüro abzustimmen.</p> <p>gez. H.Schmidt</p> <p>Anhänge: -</p>
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-